

BUNDESRAT

Bericht über die 337. Sitzung

Bonn, den 18. April 1969

Tagesordnung:

Genesungswünsche für Ministerpräsident
Dr. Zinn und Minister Becker 93 A

Zur Tagesordnung 93 B

Gesetz über die Feststellung des Bundes-
haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1969
(Haushaltsgesetz 1969) (Drucksache 170/69,
zu Drucksache 170/69) 93 B

Wertz (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 93 B

Gaul (Schleswig-Holstein) 95 A

Dr. Röder (Saarland) 95 B

Leicht, Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister der Finanzen . 96 A

Hellmann (Niedersachsen) 97 C

Präsident Prof. Dr. Weichmann 97 C

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG 97 C

Gesetz über die Feststellung der Wirt-
schaftspläne des ERP-Sondervermögens für
das Rechnungsjahr 1969 (ERP-Wirtschafts-
plangesetz 1969) (Drucksache 171/69) . . . 97 D

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG 97 D

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vor-
läufigen Regelung der Rechte am Festland-
sockel (Drucksache 172/69) 97 D

Beschluß: Der Bundesrat hält das Ge-
setz für zustimmungsbedürftig. Zustim-
mung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87
Abs. 3 Satz 2 GG 98 A

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung
der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des
Rates der Europäischen Gemeinschaften
(Drucksache 119/69) 98 A

Beschluß: Billigung einer Stellung-
nahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 98 A

Sechstes Gesetz zur Änderung des Güter-
kraftverkehrsgesetzes (Drucksache 173/69) 98 B

Dr. Borttscheller (Bremen),
Berichterstatter 98 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG.
Annahme einer EntschlieÙung 99 A

Zweites Gesetz zur Änderung des Personen-
beförderungsgesetzes (Drucksache 174/69,
zu Drucksache 174/69) 99 A

Dr. Borttscheller (Bremen),
Berichterstatter 99 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG 99 D

Gesetz zur Änderung des Bannmeilengeset-
zes (Drucksache 175/69, zu Drucksache
175/69) 99 D

- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG 99 D
- Gesetz zur Änderung des Fleischbeschau-
gesetzes (Drucksache 178/69, zu Drucksache
178/69) 99 D
- Beschluß: Anrufung des Vermittlungs-
ausschusses 100 A
- Gesetz zu dem Protokoll vom 31. Januar
1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
(Drucksache 176/69) 104 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG 104 A
- Gesetz zu dem Vertrag vom 28. Oktober
1968 zwischen der Bundesrepublik Deutsch-
land und dem Königreich der Niederlande
über die Benutzung niederländischer Ho-
heitswässer und Häfen durch N. S. „Otto
Hahn“ (Drucksache 177/69) 104 A
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG 104 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen
vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundes-
republik Deutschland und der Sozialisti-
schen Föderativen Republik Jugoslawien
über Soziale Sicherheit (Drucksache 98/69)
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen
vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundes-
republik Deutschland und der Sozialisti-
schen Föderativen Republik Jugoslawien
über Arbeitslosenversicherung (Drucksache
99/69) 104 B
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß
Art. 76 Abs. 2 GG 104 B
- Verordnung nach § 1 Absatz 2 des Rechts-
träger-Abwicklungsgesetzes (Drucksache
97/69) 104 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG 104 B
- Veräußerung einer Teilfläche der ehemali-
gen Königin-Olga-Kaserne in Ludwigsburg
an die Stadt Ludwigsburg (Drucksache
114/69) 104 C
- Beschluß: Zustimmung 104 B
- Bestimmung eines stellvertretenden Mit-
glieds des Konjunkturrats für die öffentliche
Hand (Drucksache 144/69) 104 C
- Beschluß: Dem Vorschlag in Druck-
sache 144/69 wird zugestimmt 104 C
- Bestimmung eines Vertreters des Bundes-
rates für den Verwaltungsbeirat der Bun-
desanstalt für Flugsicherung (Drucksache
96/69) 104 C
- Beschluß: Dem Vorschlag in Druck-
sache 96/69 wird zugestimmt 104 C
- Vorschlag für die Berufung der Vertreter
der zuständigen Landesbehörden im Be-
schußrat (Drucksache 127/69) 104 D
- Beschluß: Dem Vorschlag in Druck-
sache 127/1/69 wird zugestimmt 104 D
- Bestimmung von Mitgliedern und stellver-
tretenden Mitgliedern für Verwaltungsräte
der Einfuhr- und Vorratsstellen (Drucksache
52/69, Drucksache 129/69, Drucksache
130/69) 104 D
- Beschluß: Den Vorschlägen in Druck-
sachen 52/69, 129/69 und 130/69 wird zu-
gestimmt 104 C
- Verfahren vor dem Bundesverfassungs-
gericht (Drucksache 182/69) 104 D
- Beschluß: Von einer Äußerung und
einem Beitritt wird abgesehen 104 D
- Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Ände-
rung und Ergänzung des Häftlingshilfege-
setzes (4. HH AndG) (Drucksache 164/69) 100 B
- Beschluß: Billigung einer Stellung-
nahme; im übrigen keine Einwendungen
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat
hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 100 B
- Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Ände-
rung und Ergänzung des Kriegsgefangenen-
entschädigungsgesetzes (Drucksache 100/69) 100 B
- Beschluß: Billigung einer Stellung-
nahme; im übrigen keine Einwendungen
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat
hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 100 B
- Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Ände-
rung des Zollgesetzes (Drucksache 147/69) 100 C
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß
Art. 76 Abs. 2 GG 100 C
- Entwurf eines Gesetzes über das Fahrleh-
rerwesen (Fahrlehrergesetz — FahrIG —)
(Drucksache 102/69) 100 C
- Beschluß: Billigung einer Stellung-
nahme; im übrigen keine Einwendungen
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 100 D

Entwurf eines Gesetzes zur Erhaltung und zur Förderung des Waldes (Drucksache 123/69) 100 D

Beschluß: Annahme einer Entschliebung 100 D

Entwurf eines Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (Drucksache 124/69) 100 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 101 B

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Mühlengesetzes (Drucksache 120/69) 101 B

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs 2 GG 101 B

Entwurf eines Gesetzes über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (AufenthG/EWG) (Drucksache 132/69) 101 B

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 101 C

Entwurf eines Eingliederungsgesetzes für Soldaten auf Zelt (EinglG) (Drucksache 126/69) 101 C

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 101 C

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 28. August 1952 über die Rechtsstellung der auf Grund des Nordatlantikvertrags errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere und zu den dieses Protokoll ergänzenden Vereinbarungen (Gesetz zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere und zu den Ergänzungsvereinbarungen) (Drucksache 125/69) 101 C

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 101 D

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (Drucksache 101/69) 101 D

Dr. Bortscheller (Bremen),
Berichterstatter 101 D

Börner, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr 102 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 102 D

Neufassung der Diätenordnung des Bundesrates (Drucksache 208/69) 103 A

Beschluß: Billigung der vorgeschlagenen Neufassung 103 C

Nächste Sitzung 103 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Bundesratspräsident Prof. Dr. Weichmann,
Erster Bürgermeister und Präsident des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg

Schriftführer:

Wolters (Rheinland-Pfalz)

Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident
Krause, Innenminister
Dr. Schieler, Justizminister
Dr. Seifriz, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Berlin:

Spangenberg, Senator für Bundesangelegenheiten
Dipl.-Ing. Schwedler, Senator für Bau- und Wohnungswesen

Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister
Dr. Borttscheller, Senator für Häfen, Schifffahrt und Verkehr

Hamburg:

Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Dr. Strelitz, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten
Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Niedersachsen:

Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten, für Vertriebene und Flüchtlinge

Nordrhein-Westfalen:

Weyer, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Innenminister
Wertz, Finanzminister
Dr. Posser, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident
Wolters, Minister des Innern
Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident
Bulle, Minister für Finanzen und Forsten

Schleswig-Holstein:

Gaul, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Von der Bundesregierung:

Windelen, Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Börner, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr
Leicht, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen
Lemmer, Staatssekretär im Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Prof. Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

337. Sitzung

Bonn, den 18. April 1969

Beginn: 9.01 Uhr

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 337. Sitzung des Bundesrates.

Zu Beginn unserer Sitzung möchte ich zunächst in Ihrer aller Namen unserem Kollegen, dem Herrn Hessischen Ministerpräsidenten Dr. Zinn, unsere besten **Wünsche** für eine rasche **Genesung** aussprechen. Wir haben alle mit großer Bestürzung von seiner plötzlichen Erkrankung Kenntnis genommen. Sie wissen, daß ich in meiner Antrittsrede hier schon einmal warnend darauf hingewiesen habe, wie die Fülle der politischen Arbeit das physische und seelische Leistungsvermögen der Politiker überfordert; das ist ein neues Beispiel für diese bedauerliche Tatsache. Wir würden uns alle sehr freuen, wenn wir Herrn Dr. Zinn bald wieder völlig hergestellt in unserer Mitte begrüßen dürften.

Unsere guten Wünsche bitte ich auch dem Bevollmächtigten des Saarlandes, Herrn Minister Becker, zu übermitteln. Auch ihm wünschen wir baldige Genesung.

Die vorläufige **Tagesordnung** für die heutige Sitzung haben Sie erhalten. Es ist angeregt worden, Punkt 14 vor Punkt 4 zu behandeln.

Anträge oder Wortmeldungen zur vorläufigen Tagesordnung liegen mir im übrigen nicht vor. Ich stelle daher fest, daß das Haus mit der so geänderten Tagesordnung einverstanden ist.

Ich rufe Punkt 1 der Tagesordnung auf:

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1969 (Haushaltsgesetz 1969) (Drucksache 170/69, zu Drucksache 170/69).

Berichtersteller ist Herr Minister Wertz.

Wertz (Nordrhein-Westfalen), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Sie alle werden gewiß beobachtet haben, daß der **Bundeshaushalt 1969**, den wir hier im Oktober vergan-

genen Jahres im ersten Durchgang beraten haben, seit dieser Zeit in der öffentlichen Diskussion ein wenig in den Hintergrund gerückt war. Bei der Finanzreform, die uns auch zur Zeit noch beschäftigt, fielen gerade während dieser Monate der Haushaltsberatungen Entscheidungen, die in der Öffentlichkeit mit größerem Interesse verfolgt wurden. Ende Februar/Anfang März jedoch geriet der Bundeshaushalt 1969 erneut in das Spannungsfeld tagespolitischer Überlegungen, als neue ökonomische Daten die Notwendigkeit ergaben, bei der Gestaltung des Haushalts **stabilitätsfördernde Maßnahmen** in der einen oder anderen Weise zu berücksichtigen. Nach dem Beschluß der Bundesregierung zur Sicherung der Preisstabilität vom 18. März 1969 und mit der Verabschiedung des Etats in dritter Lesung am 28. März 1969 hat sich der angestrebte Beitrag des Bundeshaushalts zu einer Stabilisierung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seiner Zielsetzung und in den Einzelheiten konkretisiert. Der Gesetzesbeschluß liegt vor. Wir haben heute darüber im zweiten Durchgang zu entscheiden.

Das **Gesamtvolumen des Bundeshaushalts 1969** beträgt in der vom Bundestag beschlossenen Fassung — ich runde ab — 83,3 Milliarden DM. Gegenüber der Regierungsvorlage bedeutet das eine Ausweitung um 940 Millionen DM, wovon 677 Millionen DM auf den ordentlichen und 263 Millionen DM auf den außerordentlichen Haushalt entfallen. Der Steigerungsbetrag von 940 Millionen DM ist der Saldo aus zwangsläufigen Mehrausgaben von 1302 Millionen DM und Ausgabekürzungen von 362 Millionen DM. Die beiden letztgenannten Zahlen setzen sich aus einer Vielzahl von Einzelpositionen zusammen. In ihnen schlägt sich das wesentliche Ergebnis der parlamentarischen Beratungen des Deutschen Bundestages über den Haushalt 1969 nieder.

Beim **Mehrbedarf** entfällt ein Betrag von 1 Milliarde DM allein auf zwei Bereiche: 500 Millionen DM sind für das binnenwirtschaftliche Strukturprogramm im Zusammenhang mit dem Gesetz über die außenwirtschaftliche Absicherung vom Dezember vergangenen Jahres vorgesehen. Der gleiche Betrag bleibt dem Devisenausgleich für Stationierungskosten vorbehalten. Der weitere Mehrbedarf beruht

(D)

(A) hauptsächlich auf Ausgleichszahlungen zur Förderung des innerdeutschen Handels in Höhe von 60 Millionen DM, auf Zuweisungen an das Saarland für Investitionen und Hilfen für den Kohlebergbau in Höhe von 43,5 Millionen DM, sowie auf humanitären Hilfeleistungen an Nigeria und Biafra, für die 30 Millionen DM angesetzt worden sind. Daneben ergaben sich zahlreiche Umschichtungen im Bereich fast aller Einzelpläne, insbesondere bei der Wirtschaftsförderung, auf dem Agrarsektor, beim Straßenbau und im Verteidigungsbereich sowie auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung.

Die **Einnahmeseite** ist durch Verbesserungen in Höhe von insgesamt 1177 Millionen DM gekennzeichnet. Die Mehreinnahmen gehen mit 620 Millionen DM auf die neu hinzugekommenen Einnahmen nach dem Absicherungsgesetz zurück und auf neue Steuerschätzungen von Mitte Februar dieses Jahres. Den veränderten Steuerschätzungen liegt eine höhere Zuwachsrate des Bruttosozialprodukts zugrunde, die nunmehr mit 7 v. H. nominal um 0,8 Punkte höher als in der Regierungsvorlage angenommen worden ist. Die günstigere Beurteilung der Einnahmen ergab sich ferner aus der Basisverbesserung aufgrund des Ist-Ergebnisses des abgelaufenen Haushaltsjahres 1968. Für den Devisenausgleich werden unter Umständen zusätzliche Kredite beschafft werden müssen. Die sonstigen Mehreinnahmen von 57 Millionen DM sollen nach den Vorstellungen der Bundesregierung und des Bundestags in 7 Einzelplänen erzielt werden.

(B) Beim Vergleich der Mehreinnahmen mit den Mehrausgaben ergibt sich ein **Überschuß** von 237 Millionen DM. Der Überschuß vermindert den Kreditbedarf des Bundes jedoch nicht, weil er in der Anleihermächtigung für Zwecke der Devisenhilfe aufgeht, die mit ihren 500 Millionen DM im Ergebnis sogar zu einer Ausweitung der Nettokreditaufnahme führt. Diese steigt auf rd. 3,85 Milliarden DM gegenüber dem Regierungsentwurf, der ca. 3,6 Milliarden DM vorsah. Mit einer weiteren Erhöhung um rund 800 Millionen DM für die Nachdeckung von Ausgaberesten des Verteidigungshaushalts und aus den beiden Konjunkturprogrammen der Rezessionsphase muß gerechnet werden.

Würde der Bundeshaushalt 1969 so verwirklicht werden, dann bedeutete das gegenüber dem Ist 1968 einen Ausgabenzuwachs, der mit der derzeitigen konjunkturpolitischen Situation nur schwer zu vereinbaren wäre. Die Bundesregierung hat deshalb am 18. März 1969 — noch vor den abschließenden Beratungen des Haushalts im Deutschen Bundestag — wie erwähnt ein **Programm für weitere Maßnahmen zur Fortführung der Stabilitätspolitik** beschlossen. Dabei ist sie auch zu Regelungen gekommen, die die öffentliche Haushaltswirtschaft betreffen. Der Bundeshaushalt 1969 ist unmittelbar davon berührt. Zur Sicherstellung einer konjunkturgerechten Abwicklung des Haushaltsvollzugs sollen die bereits erwähnten Mehreinnahmen, die sich gegenüber den Ansätzen des Regierungsentwurfs nach Abzug der Einnahmen aufgrund des Absicherungsgesetzes ergeben, nicht zur Finanzierung zusätzlicher Ausgaben

verwendet werden. Ferner darf über einen noch nicht aufgeteilten Restbetrag aus dem binnenwirtschaftlichen Anpassungsprogramm nicht mehr verfügt werden. Außerdem werden im Rahmen gezielter Bewirtschaftungsmaßnahmen in fast allen Einzelplänen Ausgaben in einer Gesamthöhe von rund 1,6 Milliarden DM gesperrt. Die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen sind bereits eingeleitet worden. Der Bundesminister der Finanzen beabsichtigt, die Mehreinnahmen und Minderausgaben, die aufgrund dieser Maßnahmen im Gesamtbetrag von rund 2 Milliarden DM erwartet werden, zur Verminderung der Nettokreditaufnahme zu verwenden — insbesondere durch vorzeitigen Rückkauf von Schuldbuchforderungen der Rentenversicherungen — und durch zusätzliche Tilgung kurzfristiger Schulden. Es ist zu wünschen, daß dieses Vorhaben, über das endgültig etwa um die Jahresmitte entschieden werden soll, erfolgreich verwirklicht werden kann.

Wenn ich die zusätzlich beschlossenen nicht binnenwirksamen Zahlungen an das Ausland einbeziehe, ist der Bundeshaushalt 1969 mit dem Volumen, das er in Verbindung mit dem erwähnten Regierungsbeschluß heute aufweist, ein Programm, dem wir unsere Anerkennung nicht versagen sollten. Die Erinnerung an die unerfreulichen Ereignisse bei der Haushaltsverabschiedung vor den letzten Wahlen zum Deutschen Bundestag läßt diese Entscheidung der Großen Koalition als besonders positiv und beifallswürdig erscheinen.

Soweit die einzelnen Teile des Haushalts in Betracht kommen, sind allerdings Wünsche und Empfehlungen des Bundesrates aus dem ersten Durchgang offen geblieben. Der Finanzausschuß hat sich damit und mit den Veränderungen, die der Haushalt gegenüber der Regierungsvorlage erfahren hat, auseinandergesetzt. Aus der Diskussion möchte ich nur drei Punkte hervorheben.

Das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz machten Vorbehalte gegen die Streichung der Planungskosten für den **Saar-Pfalz-Rhein-Kanal** geltend.

Darüber hinaus beschäftigten uns erneut die **Mitleistungsverpflichtungen** — sprich: **Dotationsauflagen** — für die Länder. Es bestand Einvernehmen darüber, daß die Erörterung dieses Themas mit dem Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 1969 nicht abgeschlossen ist. Es wird in Verbindung mit dem zwischen dem Bund und den Ländern abzuschließenden Verwaltungsabkommen über die „Flurbereinigung“ im Bereich der Aufgabenverteilung erneut diskutiert werden.

Schließlich behandelte der Ausschuß im Zusammenhang mit dem Haushaltsgesetz noch einmal das Problem der **Fehlbetragsabdeckung** aus Kreditmitteln. Auch insofern wurde jedoch von einer erneuten Beschlußfassung abgesehen. Im weiteren Verlauf der Haushaltsreform wird darüber eine Entscheidung getroffen werden müssen, die das Streben nach einer modernen und ökonomischen Anliegen zugänglichen Finanzwirtschaft mit dem Interesse an einer bestimmten Grundregeln gehorchenden Ordnung der Staatsfinanzen vernünftig — und

- (A) hoffentlich für lange Zeit richtungweisend — miteinander verbindet.

Als Ergebnis seiner Beratungen empfiehlt der Finanzausschuß, wegen des Haushaltsplans und Haushaltsgesetzes des Bundes für das laufende Rechnungsjahr den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. Im Namen des Ausschusses bitte ich Sie, sich diese Entscheidung zu eigen zu machen.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Das Wort zu einer Erklärung hat Herr Minister Gaul (Schleswig-Holstein).

Gaul (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Namens der **Schleswig-Holsteinischen Landesregierung** möchte ich folgende **Erklärung** abgeben.

Schleswig-Holstein wird dem Bundeshaushalt 1969 zustimmen, geht hierbei aber davon aus, daß zugunsten leistungsschwacher Länder Abweichungen von den im Haushaltsplan vorgesehenen Selbstbeteiligungen der Länder zugelassen werden, wenn die Aufbringung der Komplementärmittel nicht möglich ist. Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung bedauert die Streichung der in der Regierungsvorlage entsprechend der Regelung in den Vorjahren enthaltenen Bestimmung des § 7 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1969, wonach der Bundesfinanzminister zu **Erleichterungen** bei den

(B) **Dotationsauflagen für finanzschwache Länder** ausdrücklich ermächtigt werden sollte. Zu begrüßen ist aber, daß der Bundestag in einer Entschließung die Notwendigkeit betont hat, den leistungsschwachen Ländern entgegenzukommen, wenn deren Finanzkraft zur Aufbringung der Komplementärmittel nicht ausreicht. Der Bundestag hat die Bundesregierung aufgefordert, im Haushaltsjahr 1969 dementsprechend zu verfahren. Der Bundesgesetzgeber hat damit zum Ausdruck gebracht, daß Abweichungen von den in den Erläuterungen zum Haushaltsplan vorgesehenen Dotationsauflagen ohne eine ausdrückliche Ermächtigung, wie sie § 7 Abs. 4 der Regierungsvorlage enthielt, möglich sind. Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung geht daher davon aus, daß in der Praxis keine Änderung gegenüber dem bisherigen Zustand eintritt. Derartige Erleichterungen bei den Selbstbeteiligungsauflagen sind dringend erforderlich, um zu verhindern, daß die leistungsschwachen Länder neben den durch die eigene mangelhafte Finanzausstattung bedingten Einschränkungen auch noch schwerwiegende Ausfälle von Bundesmitteln hinnehmen müssen.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Röder (Saarland).

Dr. Röder (Saarland): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die **Landesregierungen** von **Rheinland-Pfalz** und des **Saarlandes** haben sich in

einer gemeinsamen Kabinettsitzung am 25. März (C) dieses Jahres nach sorgfältiger Prüfung erneut für **den Bau des Saar-Pfalz-Kanals** ausgesprochen. Am gleichen Tage haben beide Regierungen dem Herrn Bundeskanzler gegenüber die Erwartung ausgesprochen, „daß eine Entscheidung über die Fortführung der Wasserstraße durch die Pfalz zum Rhein unverzüglich getroffen wird, nicht zuletzt im Hinblick auf die nachteiligen Folgen einer anhaltenden Unsicherheit in dieser Frage“. Der jetzt vorliegende Haushaltsplan läßt diese Maßnahme vollkommen unberücksichtigt. Ich habe daher, zugleich im Namen von Herrn Kollegen Dr. Altmeier, folgende **Erklärung** abzugeben.

Die Landesregierungen von Rheinland-Pfalz und des Saarlandes haben in der Vergangenheit wiederholt im Bundesrat auf die Notwendigkeit einer Verbesserung der Wirtschafts- und Infrastruktur in beiden Ländern, deren Kernstück der Bau des Saar-Pfalz-Kanals bildet, hingewiesen. Sie, meine Herren, haben dabei die besondere, politisch bedingte Lage beider Grenzländer, vornehmlich des Saarlandes, anerkannt. Beide Landesregierungen haben sich seit Jahren bei der Bundesregierung nachhaltig dafür eingesetzt, daß dem Saarland und Rheinland-Pfalz wirksame Hilfen gewährt werden. Die Bundesregierung hat daraufhin am 11. Februar 1969 beschlossen, einen Wasserstraßenanschluß für das Saarland zu bauen und flankierende Maßnahmen zur Strukturverbesserung durchzuführen. Als erstes Teilstück dieses Wasserstraßenanschlusses soll die **Kanalisation der Saar von Saarbrücken bis Dillingen** alsbald in Angriff genommen werden. (D) Gleichzeitig hat die Bundesregierung angekündigt, sie werde sich bei der parlamentarischen Beratung des Bundeshaushalts 1969 dafür einsetzen, daß ein Titel „Wasserstraßenanschluß für das Saarland“ eingefügt wird.

Trotzdem ist die Ausbringung eines entsprechenden Titels in dem vom Bundestag verabschiedeten Haushalt 1969 unterblieben. Der bisherige Leertitel „Überarbeitung der vorhandenen Entwürfe für den Saar-Pfalz-Kanal“ ist sogar gestrichen worden.

Das ist um so verwunderlicher, als der Herr Bundesminister für Verkehr bei der parlamentarischen Beratung des Bundeshaushalts 1969 ausgeführt hatte, daß die Kanalisation der Saar von Saarbrücken bis Dillingen als Teilstück der beschlossenen Wasserstraße in jedem Fall eine erforderliche Baumaßnahme sei. Ergänzend hat der Bundesminister der Finanzen wörtlich erklärt:

Die Bundesregierung hatte einen Leertitel im Haushalt des Verkehrsministers für diesen Zweck ausgebracht. Er ist leider im Haushaltsausschuß, wenn ich richtig informiert bin, einstimmig gestrichen worden. Nichts läge näher, als den Entwurf der Bundesregierung, nämlich diesen Leertitel, wiederherzustellen. Ich leiste dem nicht nur keinen Widerstand, sondern würde das als eine haushaltsrechtliche Vorbereitung für den Vollzug des Kabinettschlusses betrachten.

(A) Angesichts dieser Äußerungen der zuständigen Mitglieder der Bundesregierung, die diese vor zwei Tagen dem saarländischen Minister für Finanzen und Forsten gegenüber ausdrücklich bekräftigt haben, erwarten die Landesregierungen von Rheinland-Pfalz und des Saarlandes, daß die Bundesregierung Mittel und Wege findet, daß ihr Beschluß vom 11. Februar 1969 unverzüglich verwirklicht wird, d. h. daß noch in diesem Jahr mit dem Bau des Teilstückes Dillingen—Saarbrücken begonnen werden kann.

Wegen des Fehlens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zum Vollzug des Beschlusses der Bundesregierung sehen sich das Saarland und Rheinland-Pfalz gezwungen, sich der Stimme zu enthalten.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Das Wort hat als Vertreter der Bundesregierung Herr Parlamentarischer Staatssekretär Leicht vom Bundesministerium der Finanzen.

Leicht, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Entwurf des Bundeshaushalts 1969 wurde nach Abschluß der Beratungen im Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages sowohl in seiner Struktur als auch in seinem Volumen vom Deutschen Bundestag in zweiter und dritter Lesung unverändert verabschiedet. Damit ist zugleich deutlich zum Ausdruck gebracht worden, daß die Bundesregierung und der für die Haushaltspolitik verantwortliche Bundesminister der Finanzen den richtigen und auch konjunkturpolitisch notwendigen Weg eingeschlagen haben.

Ich bin dem Herrn Berichterstatter besonders dankbar, daß er in seinen Ausführungen eine im Grundsatz gleiche Feststellung getroffen hat, und ich darf mir erlauben, im Anschluß daran mit der gleichen Kürze nur noch auf wenige wesentliche Punkte hinzuweisen.

Zunächst ist festzustellen, daß der Entwurf des Bundeshaushalts 1969 gegenüber der Regierungsvorlage mit einem Volumen von 82,4 Milliarden DM vom Deutschen Bundestag um rund 1 Milliarde DM erhöht wurde. Diese **Ausweitung des Bundeshaushalts** ergab sich allein aus zwingenden wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen. Die Erhöhung des Volumens um rund 1 Milliarde DM ist einmal — darauf hat schon der Herr Berichterstatter hingewiesen — auf die gegen Jahresende 1968 notwendig gewordenen Maßnahmen zur außenwirtschaftlichen Absicherung und zum anderen auf die Tatsache zurückzuführen, daß mit den Vereinigten Staaten von Amerika und mit Großbritannien neue Vereinbarungen über den Devisenausgleich getroffen werden müssen. Dabei ist für den Devisenausgleich die Begebung von Anleihen vorgesehen, während der Haushaltsausgleich im übrigen durch Steuermehreinnahmen aus den Maßnahmen zur außenwirtschaftlichen Absicherung vorgenommen werden soll.

Die sich daraus für den Bundeshaushalt 1969 im Vergleich zum kassenmäßigen Abschluß des Bundeshaushalts 1968 ergebende Ausgabensteigerung von 9,5 % darf jedoch nicht losgelöst von den auf Grund der jüngsten Indikatoren absehbaren Konjunkturlentwicklungen betrachtet werden. Seit Einbringung des Entwurfs des Bundeshaushaltsplans 1969 in das Parlament hat sich mit aller Deutlichkeit gezeigt, daß insbesondere die Kapazitäten unserer Wirtschaft wieder voll ausgelastet sind. Auch die Binnennachfrage wurde in einem Ausmaß belebt, daß die durch die außenwirtschaftlichen Absicherungsmaßnahmen erwartete gedämpfte Auslandsnachfrage weitgehend kompensiert worden ist. Die sich daraus für die Stabilität der Währung ergebenden Gefahren liegen auf der Hand. Gemäß der Verpflichtung nach dem Stabilitäts- und Wachstumsgesetz ist die Bundesregierung in dem **Konjunkturstabilisierungsprogramm** vom 18. März 1969 dieser vor allem zu Preissteigerungen führenden Entwicklung begegnet. **Kernstück des Programms sind haushaltspolitische Maßnahmen**, die darauf hinwirken, das Wachstum der binnenmarktwirksamen Ausgaben auf ein vertretbares Maß zu begrenzen und den Nettokreditbedarf des Bundes um rund 2 Milliarden DM zu verringern. Das erstrebte Ziel einer wirksamen Beeinflussung der Konjunktur durch Maßnahmen der öffentlichen Hand kann jedoch nur im Zusammenwirken mit den Ländern und Gemeinden erreicht werden. Erste Absprachen über ein gemeinsames Vorgehen sind bereits im Finanzplanungsrat getroffen worden.

Ein weiteres Signal in dieser Richtung hat gestern die Deutsche Bundesbank mit der **Erhöhung des Diskontsatzes** um 1 % auf 4 % gesetzt. Die Bundesregierung ist gerade auch dadurch veranlaßt, die von ihr vorgesehenen Maßnahmen mit aller Strenge durchzusetzen. (D)

Um eine hohe Vollzugselastizität des Bundeshaushalts 1969 zu erreichen, ist eine Überprüfung der von der Bundesregierung beschlossenen Stabilisierungsmaßnahmen für spätestens Juli dieses Jahres vorgesehen. Auch an dieser Stelle möchte ich betonen, daß etwaige Zweifel an der Durchführung des Stabilisierungsprogramms der Bundesregierung absolut unbegründet sind. Die erforderlichen Ausführungsrichtlinien zu den beschlossenen Maßnahmen sind den obersten Bundesbehörden schon wenige Tage nach Verkündung des Stabilisierungsprogramms übersandt worden. Daß insbesondere auch die den Ressorts auferlegte Verfügungssperre über bestimmte Ausgabenansätze tatsächlich eingehalten wird, darüber gibt es für die Bundesregierung nicht den geringsten Zweifel.

Noch ein kurzes Wort zu den **Schwerpunkten des Bundeshaushalts 1969**. Wie schon in den früheren Jahren entfällt der Hauptteil der Ausgaben auch diesmal auf den Sozialsektor und auf die Verteidigungsauswendungen. Damit stehen die Aufgaben der sozialen Sicherung unserer Bürger und der äußeren Sicherheit des Staates weiterhin an erster Stelle. Daß dies nicht ohne Opfer auf anderen Gebieten möglich ist, bedarf keiner besonderen Betonung. Trotzdem ist es aber gelungen, auch für die

(A) — an dieser Stelle nicht besonders zu erwähnen — anderen wichtigen Aufgabengebiete die für einen weiteren Fortschritt notwendigen Mittel im Bundeshaushalt 1969 vorzusehen.

Der Herr Berichterstatter hat im Zusammenhang mit der Haushaltsfinanzierung zu der erstmals im Bundeshaushalt 1969 vorgenommenen **Nettoveranschlagung der Kreditaufnahme** einige kritische Bemerkungen angebracht. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob der von der Bundesregierung eingeschlagene Weg — insbesondere hinsichtlich der Behandlung des Fehlbetrages vergangener Rechnungsjahre — auch in künftigen Bundeshaushalten wird beschritten werden können. Ich möchte hierzu im Anschluß an die eingehenden Erörterungen im Finanzausschuß lediglich hervorheben, daß die Bundesregierung an ihrer mehrmals überprüften, ihrer Ansicht nach richtigen und die wirtschafts- und haushaltspolitischen Notwendigkeiten berücksichtigenden Auffassung auch weiterhin festhalten wird. Über diesen Fragenkomplex wird jedoch letztlich bei den parlamentarischen Beratungen über die Entwürfe eines Haushaltsgrundsatzgesetzes und einer Bundeshaushaltsordnung zu befinden sein, worauf bereits im Deutschen Bundestag und im Finanzausschuß dieses Hohen Hauses hingewiesen worden ist.

Lassen Sie mich abschließend zum Bundeshaushalt 1969 feststellen: Die Bundesregierung wird beim Vollzug des Bundeshaushalts 1969 alles daran setzen, die von ihr vorgeschlagene und vom Parlament gebilligte Konzeption auch tatsächlich zu verwirklichen. Sie wird dabei insbesondere auch die konjunkturelle Entwicklung weiterhin sorgfältig beobachten und, soweit notwendig, von den ihr nach dem Stabilitäts- und Wachstumsgesetz eingeräumten Möglichkeiten Gebrauch machen.

Ich darf namens der Bundesregierung dem Hohen Hause und seinen Ausschüssen an dieser Stelle für die am Zustandekommen des Bundeshaushalts 1969 geleistete Arbeit danken.

Lassen Sie mich noch ein kurzes Wort zu den beiden Erklärungen sagen, die hier einmal vom Land **Schleswig-Holstein**, zum anderen von den Ländern **Rheinland-Pfalz** und **Saarland** wegen des Saar-Pfalz-Kanals abgegeben worden sind.

In der ersten Frage hat der Bundestag, wie hier richtig festgestellt worden ist, den Entschließungsantrag, der dem Bundesfinanzminister in Ausnahmefällen die Möglichkeit einer lockeren Handhabung geben soll, angenommen. Der Bundesfinanzminister wird — Sie wissen das, und das ist auch festgestellt worden — nach dieser Aufgabe, die ihm übertragen worden ist, verfahren, zumal ja die Regierungsvorlage selber eine Handhabung wie im vergangenen Jahr vorgesehen hat.

Zur Frage des **Saar-Pfalz-Kanals** darf ich feststellen, daß die Bundesregierung selbstverständlich an ihrem Beschluß vom 11. Februar 1969 festhalten wird. Der Herr Bundesfinanzminister und auch ich selbst haben schon während der Beratungen im Plenum des Deutschen Bundestages darauf hingewiesen, daß wir bereit sind, dem Haushaltsausschuß

des Deutschen Bundestages eine Finanzvorlage in dieser Frage vorzulegen, sobald sich die Ressorts — wie Sie wissen, sind mehrere Ressorts beteiligt, und der Bundesfinanzminister ist nicht federführend — in dieser Frage geeinigt haben. Es liegt also nicht an uns, dem Fortgang zu geben, was die Bundesregierung mit ihrem Beschluß vom 11. Februar dieses Jahres gewollt hat.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Das Wort hat Herr Minister Hellmann (Niedersachsen).

Hellmann (Niedersachsen): Niedersachsen schließt sich der Erklärung Schleswig-Holsteins an.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, hinsichtlich des Gesetzes einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(Dr. Altmeier: Enthaltung von Rheinland-Pfalz! — Dr. Röder: Enthaltung des Saarlandes!)

— Ja! — Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Ich möchte hinzufügen, daß die Zügigkeit der Beratungen im Bundesrat keineswegs etwa Ausdruck einer oberflächlichen Beratung dieser wichtigen Materie, sondern im Gegenteil der Ausdruck sehr eingehender Prüfungen gewesen ist. Der Bundesrat ist auch auf diesem Gebiet nicht, wie gern und häufig gesagt wird, eine Abstimmungsmaschine. Er hat das ja auch bei seiner Stellungnahme zum Bundeshaushalt 1967 bewiesen, und die Stellungnahme zweier Länder heute zeigt ebenfalls deutlich, wie sorgfältig hier jeweils Interessen abgewogen werden. Das sollte man vielleicht bei der Beratung eines so wichtigen Gegenstandes wie des Bundeshaushaltsplans noch einmal betonen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1969 (ERP-Wirtschaftsplan-gesetz 1969 (Drucksache 171/69).

Anträge und Wortmeldungen liegen nicht vor.

Dann stelle ich entsprechend der Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, zu dem Gesetz **keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel (Drucksache 172/69).

Ich gehe davon aus, daß der Bundesrat entsprechend seinem Beschluß vom 4. Oktober 1968 an der **Auffassung festhält, daß das Gesetz seiner Zustimmung**

(A) **mung bedarf**, und bitte um das Handzeichen für die Zustimmung.

Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG zuzustimmen.

Ich rufe nun den vorgezogenen Punkt 14 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Drucksache 119/69).

Zur Abstimmung bitte ich, die Drucksache 119/1/69 zur Hand zu nehmen. Ich rufe aus dieser Drucksache Ziff. 1, Ziff. 2 und Ziff. 3 auf.

(Zuruf: Bei Ziff. 2 bitte auch die Absätze!)

Ziff. 1 — Angenommen!

Ziff. 2 Abs. 1 — Angenommen!

Ziff. 2 Abs. 2 — Angenommen!

Ziff. 3 — Angenommen!

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat.

Punkt 4 der Tagesordnung:

(B) **Sechstes Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes (Drucksache 173/69).**

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, Senator Dr. Borttscheller, das Wort zu ergreifen.

Dr. Borttscheller (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen! Meine Herren! Dieses Gesetz ist ein weiterer Bestandteil des Verkehrspolitischen Programms für die Jahre 1968 bis 1972, mit welchem sich der Bundesrat in seiner Sitzung am 15. Dezember 1967 eingehend befaßt und dem er grundsätzlich zugestimmt hat. Der jetzt vorliegende Gesetzesbeschuß unterscheidet sich aber in vielen Punkten von dem damaligen Regierungsentwurf, wobei zahlreiche Änderungsvorschläge des Bundesrates Berücksichtigung gefunden haben. Bei der Vielzahl der Einzelbestimmungen sei es mir gestattet, nur auf einige wenige einzugehen, die mir die wichtigsten zu sein scheinen.

Weggefallen ist das Verbot — der Herr Bundesverkehrsminister ist nicht da, darum kann ich ihm auch nicht mein Bedauern aussprechen; immerhin ist er vertreten, aber es war doch sein urpersönliches Anliegen —, bestimmte Güter im Fernverkehr auf der Straße zu befördern. Es wurde aufgrund der bekannten Koalitionsabsprache vom Juni 1968 durch andere Maßnahmen ersetzt, insbesondere durch die Bereitstellung eines Betrages von 250 Millionen DM pro Jahr für die Förderung des kombinierten Verkehrs und des Gleisanschlußverkehrs.

Dadurch soll das mit dem Beförderungsverbot angestrebte Ziel durch mehr marktconforme Mittel erreicht werden. (C)

Eine Neuerung von besonderer Bedeutung ist § 22 a, der den Abschluß von **außertariflichen Sonderabmachungen** gestattet für die **Beförderung von Gütern von und nach deutschen Seehäfen**, die über See eingeführt worden sind oder über See ausgeführt werden sollen. Damit wird einer seit Jahren erhobenen Forderung der Küstenländer nach Gleichstellung des Zu- und Ablaufverkehrs der deutschen Seehäfen mit dem grenzüberschreitenden Verkehr auf dem Tarifgebiet weitgehend Rechnung getragen. Eine effektive Gleichstellung wird allerdings nicht ganz erreicht. Die Voraussetzungen zum Abschluß von Sonderabmachungen in dem neuen § 22 a lehnen sich zwar an das für den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr geltende EWG-Recht an, sind aber zum Schutz der Interessen des deutschen Güterfernverkehrsgewerbes wesentlich enger gefaßt. Der vom Bundestag beschlossene Wortlaut stellt einen Kompromiß dar. Immerhin wird zum ersten Mal im nationalen deutschen Recht die Vereinbarung von Beförderungsentgelten ohne Bindung an die Tarife gesetzlich zugelassen — ein Akt der Liberalität.

Neu ist in § 81 die Erweiterung der Voraussetzungen für die Zulassung zum **allgemeinen Güternahverkehr** um das Merkmal der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes. Neugefaßt und erweitert wurden auch die Straftatbestände und die Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten. Hervorheben möchte ich schließlich noch die neue Rahmenvorschrift für die **Gebührenregelung** in § 103 b. Die darin vorgesehene Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen sieht die Zustimmung des Bundesrates vor. (D)

Für diejenigen Länder, in denen eine kommunale Neugliederung bevorsteht oder bereits in Angriff genommen ist, enthält § 107 eine Ermächtigung zum Erlaß von Übergangsvorschriften.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post sowie der mitberatende Rechtsausschuß empfehlen übereinstimmend, dem Gesetzesbeschuß gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Rechtsausschuß hat darüber hinaus die Annahme einer Entschließung vorgeschlagen, die Sie in der Drucksache 173/1/69 finden. Darin wird auf die Entschließung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der EWG-Verordnung Nr. 1174/68 verwiesen, welche der Bundesrat zu dem vorgezogenen Punkt 14 der heutigen Tagesordnung soeben beschlossen hat. In dieser Entschließung wird die Bundesregierung gebeten zu prüfen, ob der Straftatbestand des § 98 Nr. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes im Wege einer späteren Gesetzesänderung besser konkretisiert bzw. eingeschränkt werden muß. Einer Verabschiedung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses soll dieser Gesichtspunkt jedoch auch nach Ansicht des Rechtsausschusses nicht im Wege stehen; denn dieser Ausschuß war sich der verkehrspolitischen Bedeutung des Gesetzes ebenso

(A) bewußt wie der federführende Ausschuß für Verkehr und Post.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort wird nicht gewünscht.

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 173/1/69 zur Hand zu nehmen, auf die sich soeben auch der Herr Berichterstatter bezogen hat. Ich bitte um das Handzeichen für die Zustimmung. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG **zuzustimmen**.

Ich bitte nunmehr um das Handzeichen für die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Entschliebung. — Das ist auch die Mehrheit. Damit ist auch die **Entschliebung angenommen**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (Drucksache 174/69, zu Drucksache 174/69).

Bitte sehr, Herr Berichterstatter, Senator Dr. Borttscheller!

Dr. Borttscheller (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen! Meine Herren! Auch dieses Gesetz gehört in den Rahmen des Verkehrspolitischen Programms. Sein Ziel ist, die **Verkehrsbedienun** insbesondere **in der Fläche zu verbessern**. Den Kern bilden daher diejenigen Vorschriften, die der Genehmigungsbehörde zur Erreichung dieses Zieles zusätzliche Aufgaben und Einwirkungsmöglichkeiten übertragen. Bei der ersten Beratung hat der Bundesrat dem Gesetzentwurf mit einer Reihe von Änderungsvorschlägen grundsätzlich zugestimmt.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß weicht in einigen Punkten nicht unwesentlich von dem Entwurf der Bundesregierung ab.

§ 8, welcher die erwähnten **Aufgaben und Einwirkungsmöglichkeiten der Genehmigungsbehörde** umreißt, ist allerdings unverändert geblieben. Dagegen hat der Bundestag den im Entwurf der Bundesregierung vorgesehenen neuen § 13 Abs. 4 a nicht übernommen, der das Ausgestaltungsrecht der vorhandenen Verkehrsunternehmer und Eisenbahnen sowie den Besitzstandsschutz der Altunternehmer beschränken sollte, wenn sie einer beantragten wesentlichen Verbesserung der Verkehrsbedienun entgegenstehen. Der Bundestag ist der Meinung, daß die neue Fassung des § 8 ausreiche und daß man die Rationalisierungsbemühungen der Deutschen Bundesbahn im Zusammenhang mit der Stilllegung von Schienenstrecken nicht unnötig erschweren sollte. In diesem Zusammenhang hatte eine verbindliche Erklärung des Ersten Präsidenten der Deutschen Bundesbahn besondere Bedeutung, nach welcher die Bundesbahn sich nicht auf ihren Vorrang berufen

werde, wenn ein anderer Unternehmer eine bessere **(C)** Verkehrsbedienun anbiete.

Aus den gleichen Erwägungen hat der Bundestag die Einführung einer **Gebietsgenehmigung** als nicht notwendig und zweckmäßig angesehen. Er hat jedoch in einer Entschliebung angekündigt, daß er die Entwicklung der kommenden Jahre sorgfältig beobachten und zusätzliche gesetzgeberische Maßnahmen prüfen werde, wenn sich die an den neuen § 8 geknüpften Erwartungen nicht erfüllen sollten.

In einer weiteren Entschliebung hat der Bundestag das Problem der nicht kostendeckenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen auf dem Gebiete des Personenverkehrs angesprochen und Bund, Länder und Gemeinden gebeten, grundsätzlich dafür zu sorgen, daß für die Erfüllung derartiger Aufgaben ein Ausgleich gezahlt wird.

Neu ist § 57 a, der den Bundesminister für Verkehr ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen für den internationalen Verkehr sowie zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften.

Neu ist ferner § 57 b, der Rechtsgrundlagen für bundeseinheitliche Gebührevorschriften enthält. Die entsprechende Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen sieht ebenfalls die Zustimmung des Bundesrates vor.

Der Ausschuß für Verkehr und Post hat die Problematik eingehend erörtert und beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, dem Gesetzesbeschluß gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Ich bitte den Bundesrat, diesem Vorschlag zu folgen. **(D)**

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Ich bitte nunmehr um das Handzeichen für die vom federführenden Ausschuß für Verkehr und Post vorgeschlagenen Zustimmung zu dem Gesetz. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Bannmeilengesetzes (Drucksache 175/69, zu Drucksache 175/69).

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, hinsichtlich des Gesetzes einen **Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen**.

Wenn Wortmeldungen nicht vorliegen, darf ich feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen hat**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes (Drucksache 178/69, zu Drucksache 178/69).

Der federführende Ausschuß für Gesundheitswesen empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

- (A) Gemäß Drucksache 178/1/69 empfiehlt der Rechtsausschuß unter I, zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus dem dort angegebenen Grunde einberufen wird.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich bitte um ein Handzeichen, wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus dem angegebenen Grunde stimmt. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus dem genannten Grunde zu verlangen.

Die Punkte 8, 9, 21, 23 bis 29 unserer Tagesordnung rufe ich gemäß § 29 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung mit Ihrem Einverständnis zur gemeinsamen Beratung auf; sie sind in der Ihnen vorliegenden grünen Drucksache III-2/69 *) zusammengefaßt.

Wer den in dieser Drucksache zu den einzelnen Punkten jeweils wiedergegebenen Empfehlungen der Ausschüsse folgen will, gebe bitte ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes (4. HH AndG) (Drucksache 164/69).

- (B) Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (Drucksache 100/69).

Die Beratung der beiden Gesetzentwürfe erfolgt gemeinsam.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen mit den Drucksachen 164/1/69 und 100/1/69, Anträge des Landes Nordrhein-Westfalen mit den Drucksachen 164/2/69 und 100/2/69 vor.

Zuvor weise ich darauf hin, daß das Häftlingshilfegesetz und das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz sowie die dazu ergangenen Änderungsgesetze sämtlich Zustimmungsgesetze sind. Auch die vorliegenden Gesetzentwürfe sind daher **zustimmungsbedürftig**. Die Eingangsworte sollten entsprechend geändert werden. Sind Sie damit einverstanden? — Widerspruch erhebt sich nicht; ich stelle Ihr **Einverständnis** fest.

Nunmehr zu den vorliegenden Anträgen.

Wer will den ablehnenden Anträgen des Landes Nordrhein-Westfalen in den Drucksachen 164/2/69 und 100/2/69 zustimmen? — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Es ist jetzt abzustimmen über die **Empfehlungen des Ausschusses für Flüchtlingsfragen** in den Drucksachen 164/1/69 und 100/1/69 jeweils unter I.

*) Anlage

Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**. (C)

Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes (Drucksache 147/69).

Die an der Beratung beteiligten Ausschüsse schlagen dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**. — Widerspruch höre ich nicht; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Fahrlehrerwesen (Fahrlehrergesetz — FahrIG —) (Drucksache 102/69).

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 102/1/69 zur Hand zu nehmen.

Ziff. 1 a! — Angenommen!

Ziff. 1 b! — Angenommen!

Ziff. 2 mit Ziff. 8 a! — Angenommen!

Ziff. 3 bis 6! — Angenommen!

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8 a ist bereits erledigt.

Ziff. 8 b und c! — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**. (D)

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Erhaltung und zur Förderung des Waldes (Drucksache 123/69).

... nach der Melodie: Wer hat dich, du schöner Wald, aufgebaut so hoch da droben! — Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: Drucksache 123/1/69 mit den Empfehlungen der Ausschüsse, Drucksache 123/2/69 — Antrag Nordrhein-Westfalen.

Wenn Sie nicht widersprechen, lasse ich zunächst über den Antrag Nordrhein-Westfalens abstimmen, der eine Kombination der Ausschlußvorschläge versucht. Ich bitte um das Handzeichen, wenn Sie diesem Antrag folgen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die vorgeschlagene **Entschließung angenommen**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (Drucksache 124/69).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

(A) Von den Ausschüssen werden die sich aus der Drucksache 124/1/69 ergebenden Empfehlungen vorgeschlagen. Ich bitte, die erwähnte Drucksache zur Abstimmung zur Hand zu nehmen. Zunächst lasse ich getrennt über Ziff. 1 abstimmen und bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie der vom Finanzausschuß empfohlenen EntschlieÙung zustimmen. — Das ist die Mehrheit.

Bei den Ziff. 2 bis 4 handelt es sich um Vorschläge des Agrarausschusses, über die ich en bloc abstimmen lasse, wenn Sie nicht widersprechen. — Ich bitte um das Handzeichen, wenn Sie dafür sind. — Das ist die Mehrheit.

Der Empfehlung des Agrarausschusses unter Ziff. 5 widerspricht der Rechtsausschuß. Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie dem Vorschlag des Agrarausschusses folgen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Über die Vorschläge des Agrarausschusses unter Ziff. 6 bis 10 b lasse ich en bloc abstimmen. — Ihre Zustimmung hierzu vorausgesetzt. Ich bitte um das Handzeichen, wenn Sie diesen Vorschlägen folgen. — Das ist die Mehrheit.

Unter Ziff. 10 c finden Sie den Vorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten für eine EntschlieÙung. Ich bitte um das Handzeichen, wenn Sie dafür sind. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr lasse ich getrennt über Ziff. 11 — Vorschlag des Finanzausschusses — abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

(B) Es bleibt nunmehr noch über Ziff. 12 a und b abzustimmen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Er erhebt im übrigen gegen den Entwurf **keine Einwendungen**. — Ich hoffe, daß der deutsche Wald damit gerettet ist!

Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Mühlengesetzes (Drucksache 120/69).

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Mithin hat der Bundesrat demgemäß **beschlossen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (AufenthG/EWG) (Drucksache 132/69).

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, gegen den vorliegenden Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**. Wenn keine Wortmeldungen erfolgen —

das ist nicht der Fall —, stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Eingliederungsgesetzes für Soldaten auf Zeit (EingIG) (Drucksache 126/69).

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** liegen in der Drucksache 126/1/69 vor. Ich schreite zur Abstimmung über die Ziff. 1 bis 3. Ist En-bloc-Abstimmung angenehm? — Gut! Wer den Empfehlungen der Ausschüsse zu Ziff. 1 bis 3 zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 28. August 1952 über die Rechtsstellung der auf Grund des Nordatlantikvertrags gerichteten internationalen militärischen Hauptquartiere und zu den dieses Protokoll ergänzenden Vereinbarungen (Gesetz zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere und zu den Ergänzungsvereinbarungen) (Drucksache 125/69).

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** liegen in der Drucksache 125/1/69 vor. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; es ist demnach so **beschlossen**.

Nach dem Motto: „Du mußt es dreimal sagen“ (D) erteile ich zu Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (Drucksache 101/69).

Heute zum dritten Mal Herr Senator Dr. Borttscheller das Wort.

Dr. Borttscheller (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen, meine Herren! Sie werden sich bei Durchsicht der Empfehlungen der Ausschüsse zu diesem Punkt der Tagesordnung sicherlich gefragt haben, warum Sie unter Ziff. 2 Buchst. a, b und c nicht auch den federführenden **Ausschuß für Verkehr und Post** verzeichnet finden, obwohl auch diesem Ausschuß Anträge gleichen Inhalts, wie sie jetzt zum Beschluß des Bundesrates erhoben werden sollen, vorgelegen haben.

Als Vorsitzender des Ausschusses für Verkehr und Post halte ich mich für verpflichtet, Ihnen zu sagen, daß die hier in Rede stehenden **Zuständigkeiten** des Bundesministers für Verkehr, der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und der Bundesanstalt für Materialprüfung eine breite und eingehende Diskussion auch im Ausschuß für Verkehr und Post ausgelöst haben. Der Ausschuß konnte sich jedoch nicht entschließen, entsprechende Empfehlungen an das Plenum zu richten, weil er

(A) die in Art. 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 vorgesehenen Zuständigkeiten mit Rücksicht auf die Auslandsbezogenheit der Materie für begründet hielt. Die **Beförderung gefährlicher Güter im internationalen Verkehr** erfordert bei der Bewilligung von Ausnahmen Verhandlungen mit dem Auslande. Diese sollten grundsätzlich nur von einer zentralen Stelle geführt werden, die auch allein die notwendigen Entscheidungen zu treffen hätte. Nur so dürfte gewährleistet sein, daß z.B. die Gegenseitigkeit und die wirtschaftlichen Interessen der Bundesrepublik gewahrt bleiben und ungerechtfertigte Berufungen vermieden werden.

Darüber hinaus erscheint die **Zuständigkeit des Bundes** aber auch geboten:

1. zur **Wahrung der Einheitlichkeit von Entscheidungen**. Bei einer Zuständigkeit der Länder wäre es nicht auszuschließen, daß gleichartige Anträge zur gleichen Zeit in verschiedenen Ländern gestellt und unterschiedlich behandelt würden. Nur durch eine zentrale Stelle, die die Anträge zu bearbeiten und die Entscheidungen zu treffen hat, kann die Einheitlichkeit gewahrt werden.

Selbst wenn man davon ausgeht, daß die Entscheidung eines Landes als Verwaltungsakt die anderen Länder bindet, würde es doch weitgehend dem Zufall überlassen bleiben, welches Land über einen Antrag entscheidet und nach welchen Maßstäben die Entscheidung getroffen wird. Aus diesem Grunde wird von der Möglichkeit, die Zuständigkeit auf den Bund zu übertragen, wenn eine Entscheidung über die Grenzen eines Bundeslandes hinauswirkt, im geltenden Recht laufend Gebrauch gemacht; vergleiche § 46 StVÖ und § 70 StVZO.

(B) 2. Aus Gründen der **Koordinierung von Ausnahmen durch die verschiedenen Verkehrsträger**. Gefährliche Güter werden nicht nur von einem Verkehrsträger befördert, sondern häufig z. B. von einem Binnenschiff auf die Eisenbahn und auf Straßenfahrzeuge umgeladen. Um die Transportbedingungen bei allen Verkehrsträgern einheitlich zu gestalten, ist eine Koordinierung der zu genehmigenden Ausnahmen durch eine zentrale Stelle unumgänglich.

Die hier angeführten Gründe gelten auch für die **Zuständigkeit zur Erteilung von Genehmigungen** durch die in Art. 4 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannte Physikalisch-Technische Bundesanstalt und die Bundesanstalt für Materialprüfung. Die Trennung von Sachkunde und Verantwortung, wie sie verschiedentlich angestrebt wird, wirkt einer zügigen und reibungslosen Erledigung der Anträge entgegen und bringt deswegen eine nicht unerhebliche Belastung für die betroffene Wirtschaft mit sich.

Eine Zuständigkeitsregelung, wie sie im Gesetzentwurf vorgesehen ist, würde dazu beitragen, die Einheitlichkeit der zu treffenden Entscheidungen zu sichern. Die enge Zusammenarbeit der Bundesbehörden als einer zentralen Instanz mit den ausländischen Dienststellen würde auch die notwendige Anpassung an die internationale Praxis gewährleisten. Diese Gründe haben offensichtlich mit dazu

beigetragen, daß der Bundesrat der Zuständigkeit (C) dieser beiden Bundesbehörden für die Erteilung von Genehmigungen nach der Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung, die die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn enthält, zugestimmt hat. Auch § 23 des Atomgesetzes sieht für die Genehmigung der Beförderung von Kernbrennstoffen die Zuständigkeit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt als einer zentralen Stelle ausdrücklich vor.

Ich hielt mich für verpflichtet, Ihnen dies heute noch einmal vorzutragen. Bitte, gehen Sie mit sich zu Rate! All das, was ich gesagt habe, ist zweckmäßig. Lassen Sie sich nicht von einer vorgefaßten Meinung leiten, sondern folgen Sie — bitte, nehmen Sie mir das nicht übel — der Vernunft der Praxis. Die Bundesregierung hat durch ihre Vertreter in dem von mir geleiteten Ausschuß klar zu erkennen gegeben, daß sie an der Regierungsvorlage festhalten wird, weil sie die dort gefundene Regelung für sachdienlich hält. Ich glaube, daß sich gleicherweise der Bundestag entscheiden wird. Um Ihnen im zweiten Durchgang die dann konsequenterweise erforderliche Anrufung des Vermittlungsausschusses zu ersparen, möchte ich Ihnen raten, von einer Beschlußfassung im Sinne der Empfehlungen unter Ziffer 2 Buchst. a bis c abzusehen.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Das Wort hat Herr Staatssekretär Börner.

Börner, Parlamentarischer Staatssekretär beim (D) Bundesminister für Verkehr: Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte namens der Bundesregierung dem Herrn Berichterstatter für die Darstellung, die eben hier gegeben wurde, ausdrücklich danken und sagen, daß die Bundesregierung an ihrer Auffassung festhalten wird und daß sie sich freut, daß hier in so klarer und deutlicher Form die besondere Problematik dieses Punktes angesprochen wurde.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Liegen weitere Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall.

Ich bitte, zur Abstimmung die Drucksache 101/1/69 zur Hand zu nehmen.

Ich rufe Ziff. 1 a auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann entfällt Ziff. 1 b.

Es folgt die Abstimmung über Ziff. 1 c. — Auch das ist die Mehrheit.

Jetzt stimmen wir über Ziff. 2 a bis c gemeinsam ab. — Das ist die Mehrheit.

Schließlich rufe ich zur Abstimmung über Ziff. 2 d auf. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen.

(A) Die Tagesordnung soll noch um einen Punkt 30 ergänzt werden:

Neufassung der Diätenordnung des Bundesrates (Drucksache 208/69)

Hierzu liegt Ihnen in Drucksache 208/69 ein Antrag des Präsidiums vor.

Sie sind damit einverstanden, daß dieser Punkt noch auf die Tagesordnung gesetzt wird. — Ich höre keinen Widerspruch.

Der Vorschlag ist im Ständigen Beirat eingehend erörtert worden; Bedenken gegen ihn sind nicht erhoben worden.

Durch die Neufassung soll die Diätenregelung des Bundesrates an vergleichbare Regelungen im

Bereich des Bundes angepaßt und redaktionell verbessert werden. (C)

Wer dem Vorschlag, der am 1. Mai 1969 in Kraft treten soll, zustimmen will, gebe bitte das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist einstimmig so beschlossen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung des Bundesrates berufe ich auf Freitag, den 9. Mai 1969, 9.30 Uhr, ein. Dann wird uns auch ein Ergebnis des Vermittlungsausschusses vorliegen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 10.03 Uhr)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 336. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(B)

(D)

(A)

Anlage (C)

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 337. Sitzung des Bundesrates am 18. April 1969 empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat: *)

I.

dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen:

Punkt 8 (Fl)

Gesetz zu dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Drucksache 176/69);

II.

zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen:

Punkt 9 (VP)

Gesetz zu dem Vertrag vom 28. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Benutzung niederländischer Hoheitsgewässer und Häfen durch N. S. „Otto Hahn“ (Drucksache 177/69);

III.

gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben:

Punkt 21 (AS)

a) Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit (Drucksache 98/69);

b) Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Arbeitslosenversicherung (Drucksache 99/69);

IV.

den Vorlagen ohne Änderungen zuzustimmen:

a) Punkt 23 (Fz/AS)

Verordnung nach § 1 Absatz 2 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes (Drucksache 97/69);

*) Die abgekürzte Ausschußbezeichnung der Ausschüsse, die an der Beratung der Vorlage jeweils beteiligt waren, ist hinter dem Tagesordnungspunkt angegeben.

b) Punkt 24 (Fz)

Veräußerung einer Teilfläche der ehemaligen Königin-Olga-Kaserne in Ludwigsburg an die Stadt Ludwigsburg (Drucksache 114/69);

V.

1. gemäß den eingereichten Anträgen und Vorschlägen zu beschließen:**a) Punkt 25 (Wi)**

Bestimmung eines stellvertretenden Mitglieds des Konjunkturrats für die öffentliche Hand (Drucksache 144/69);

b) Punkt 26 (VP)

Bestimmung eines Vertreters des Bundesrates für den Verwaltungsbeirat der Bundesanstalt für Flugsicherung (Drucksache 96/69);

c) Punkt 28 (A)

Bestimmung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern für Verwaltungsräte der Einfuhr- und Vorratsstellen (Drucksachen 52/69, 129/69 (D) und 130/69);

2. entsprechend dem Vorschlag in der angegebenen Empfehlungs-Drucksache zu beschließen:**Punkt 27 (Wi)**

Vorschlag für die Berufung der Vertreter der zuständigen Landesbehörden im Beschußrat (Drucksachen 127/69, 127/1/69);

VI.

zu den Verfahren, die in der angeführten Drucksache wiedergegeben sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 29 (R)

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 182/69).